

Ergeht per E-Mail an:

alexandra.lust@sozialministerium.at

barbara.lunzer@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das

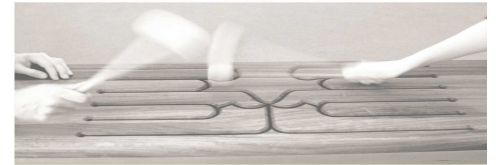
**Bundeministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz**

Abteilung IX/A/2

Allg. Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe

An das

Präsidium des Nationalrates



Cumberlandstraße 48 | A-1140 Wien

info@oebm.org | www.oebm.org

+43 699 10 65 47 41

Wien, am 30.08.2019

Betreff: Geschäftszahl BMASGK-92250/0037-IX/2019:

Begutachtung Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden

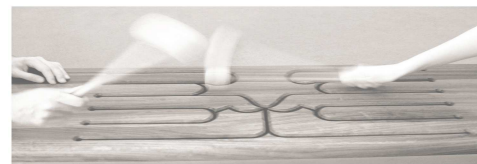
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Berufsverband der MusiktherapeutInnen (ÖBM) setzt sich als freiwillige und unabhängige Interessensvertretung seit 1984 für die Belange der in Österreich berufsberechtigten Musiktherapeut_innen ein. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, zu Artikel 10 des eingangs im Betreff genannten Gesetzesentwurfs fachlich Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf sieht in Artikel 10 für das Musiktherapiegesetz (MuthG) die Einführung einer Anzeigepflicht an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft vor, wenn sich im Rahmen der musiktherapeutischen Berufsausübung der begründete Verdacht ergibt, dass eine gerichtlich strafbare Handlung begangen wurde.

Diese geplante Einführung einer Anzeigepflicht für die Berufsgruppe der Musiktherapeut_innen sowie ihrer Hilfspersonen (vgl. § 32 MuthG) stellt einen massiven Eingriff in die ausdrücklich strenge Verschwiegenheitsverpflichtung von Musiktherapeut_innen und ihren Hilfspersonen dar.

Um professionelles musiktherapeutisches Handeln verwirklichen zu können, braucht es geschützte Rahmenbedingungen, die es Patient_innen erlauben, vertrauensvoll alle ihre im Kontext ihres Leidens stehenden Informationen offen darlegen zu können. Essentielle Grundvoraussetzung dafür ist die therapeutische Beziehung deren Garant die strenge musiktherapeutische Verschwiegenheitsverpflichtung ist (§ 32 MuthG). Die gesetzlich verankerten Verschwiegenheitsverpflichtungen sind klar und eindeutig im Musiktherapiegesetz, Psychotherapiegesetz und Psychologengesetz 2013 geregelt.



Cumberlandstraße 48 | A-1140 Wien
info@oebm.org | www.oebm.org
+43 699 10 65 47 41

In der „Information zur Verschwiegenheitspflicht gemäß Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz 2013 und Psychotherapiegesetz“¹ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2017 heißt es unter Punkt eins „Grundsätze der Verschwiegenheitspflicht“:

„Diese strenge berufsrechtlich normierte Verschwiegenheitspflicht über Geheimnisse gegenüber Dritten ist Grundlage für das besondere Vertrauensverhältnis in der Beziehungsarbeit zwischen den genannten Berufsangehörigen und den Patientinnen/Patienten. Schutzobjekt der Rechtsordnung ist somit das besondere Vertrauensverhältnis zwischen diesen Berufsgruppen und den Patientinnen/Patienten. Damit soll gewährleistet werden, dass in einem geschützten Rahmen erstens jemand eine Therapie überhaupt in Anspruch nimmt, zweitens, wenn dies der Fall ist, rechtlich abgesichert über seine psychischen Probleme offen sprechen kann, und drittens dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, diese psychischen Probleme entsprechend fachlich-professionell behandeln zu können“ (S.1).

Eine Pflicht zur Anzeige bestünde laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur in den konkreten Fällen nicht, wenn dadurch „die berufliche Tätigkeit beeinträchtigt würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf“ (Abs. 5 Punkt 1).

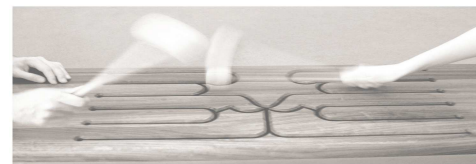
Der Schutz der therapeutischen Beziehung und des damit verbundenen Vertrauensverhältnisses, welches die derzeit geltende Verschwiegenheitsverpflichtung realisiert, würden damit zum abweichenden Sonderfall. Die generelle Verschwiegenheitspflicht dient aber dem Schutz der Klient_innen und dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Musiktherapeut_in und Klient_innen und stellt eine Grundlage in der musiktherapeutischen Tätigkeit dar.

In einem musiktherapeutischen Setting, über dem die Anzeigepflicht wie ein Damoklesschwert drohend hängt, wäre das Vertrauensverhältnis von vornherein belastet und ein erfolgversprechender Therapieausgang mehr als fraglich. Hilfesuchende Patient_innen müssten sich fortlaufend fragen, ob sie im Rahmen der Therapie ein Geheimnis offenbaren könnten, oder ob sie dies aus Angst vor einer Anzeige besser unterließen. Dies hätte auch im Besonderen verheerende Auswirkungen auf die musiktherapeutische Arbeit mit traumatisierten, minderjährigen oder erwachsenen Opfern von Gewalt zur Folge.

Bereits jetzt gibt es gesetzliche Regelungen und Meldepflichten die dem Schutz von Betroffenen dienen. Musiktherapeut_innen sind im Sinne der Gefahrenabwendung in Fällen von Selbst- und/oder Fremdgefährdung sowie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gem. § 37 B-KJHG 2013) verpflichtet, die Verschwiegenheit zu brechen. Derzeit gibt es für Musiktherapeut_innen keine berufsrechtliche Anzeigepflicht beim Verdacht auf Begehen einer Straftat – ausgenommen eine jede Person betreffende Anzeigepflicht gemäß § 286 StGB.

Aus Sicht des ÖBM ist die derzeit bestehende Gesetzeslage und Meldepflicht ausreichend.

¹https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/5/CH4043/CMS1415709133783/info_zur_verschwiegenheitspflicht.pdf



Cumberlandstraße 48 | A-1140 Wien
info@oebm.org | www.oebm.org
+43 699 10 65 47 41

Fazit:

Der ÖBM sieht in der Schaffung der Anzeigepflicht für Musiktherapeut_innen, die Verschwiegenheitspflicht gefährdet und das Vertrauensverhältnis zu den KlientInnen von Beginn an belastet.

Aufgrund der oben genannten Gründe gibt es massive Einwände von unserer Seite gegen die in Artikel 10 des o. g. Gesetzesentwurfs vorgeschlagene Neubestimmung des § 32 des Musiktherapiegesetzes.

Der ÖBM spricht sich hiermit ausdrücklich gegen eine allgemeine Anzeigepflicht für Musiktherapeut_innen aus und bittet Sie daher von einer Änderung der derzeit geltenden Verschwiegenheitsverpflichtung für die musiktherapeutische Berufsgruppe Abstand zu nehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johann Christian Berger, BSc
Vorsitzender
Österreichischer Berufsverband der
MusiktherapeutInnen (ÖBM)

Mag.^a Anna Feichter
Schriftführerin
Österreichischer Berufsverband der
MusiktherapeutInnen (ÖBM)